

**Richtlinien für die  
Organisation und Gestaltung des  
integrierten praktischen Studienseesters  
im Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser  
an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg**

**vom 22.01.2010**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (2. HRÄG, GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (ZHFRUG, GBl. 2008 S. 435, 440) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 22.01.2010 die nachstehende Richtlinien zur Regelung des im Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser integrierten Praxissemesters beschlossen.

Der Rektor der Hochschule Rottenburg hat am 22.01.2010 seine Zustimmung erteilt.

**Inhaltsübersicht:**

1	Organisation des praktischen Studienseesters .....	1
1.1	Lage und Dauer .....	1
1.2	Ausbildungsstellen für die Durchführung .....	1
1.3	Wechsel der Ausbildungsstellen .....	1
1.4	Formalitäten .....	1
1.5	Gestaltung des praktischen Studienseesters .....	2
2	Betreuung der Studierenden .....	2
3	Dokumentation und Auswertung .....	2
4	Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinien .....	3
5	Inkrafttreten .....	3

## **Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch**

Nach dem Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

# **1 Organisation des praktischen Studienseesters**

## **1.1 Lage und Dauer**

Das Praxissemester ist ein Wintersemester. Es liegt im fünften Fachsemester. Regelbeginn ist der 01.09. des Jahres.

Die Dauer des praktischen Studienseesters umfasst 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind. Präsenztage sind Verrichtungstage und somit Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit. Fallen Tage durch Feiertage, persönliche Freistellung oder Krankheit aus, und werden 95 Präsenztage dadurch nicht erreicht, sind die Fehltage unmittelbar am Ende des praktischen Studienseesters durch Verlängerung nachzuholen.

## **1.2 Ausbildungsstellen für die Durchführung**

Jede Praktikumsstelle muss von der Studiengangleitung anerkannt werden. Mögliche Stellen sind vielfältig und in ihren Studiums-bezogenen Inhalten weit interpretierbar. Grundsätzlich kann das Praktikum im In- und Ausland absolviert werden. Es gibt Praktikumsstellen in der Behördenlandschaft (Kommunen, Kreis, Land, Bund, EU, UN, UNEP, UNESCO, FAO u.a.), bei Verbänden die staatliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Planungs-, Wasserwirtschafts- und Umweltbereich), Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen in der Wirtschaft (Industrie und Dienstleistung), Büros für Planung, Controlling und Beratung und vieles mehr.

## **1.3 Wechsel der Ausbildungsstellen**

Ein einmaliger Wechsel der Ausbildungsstelle ist im praktischen Studienseester grundsätzlich möglich. Hierbei müssen beide Ausbildungsstellen den Anforderungen nach Ziff. 1.2 genügen.

## **1.4 Formalitäten**

Der Studierende ist für die Vorlage folgender Unterlagen an die Hochschule verantwortlich:

- (1) Ausbildungsvertrag gem. Anlage Nr. 1
- (2) Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) gem. Anlage Nr. 2
- (3) Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs gem. Anlage Nr. 3
- (4) Berichte, die er gem. Ziff. 3 dieser Richtlinien verfasst hat.

Ein Ausbildungsvertrag (1) ist für das praktische Studienseester rechtzeitig vor dem Beginn zur Genehmigung vorzulegen, ebenso rechtzeitig bei einem gem. Ziff. 1.3 dieser Richtlinien beabsichtigten Wechsel der Ausbildungsstelle.

Die übrigen Unterlagen (2-4) sind gemeinsam unmittelbar nach Abschluss der praktischen Ausbildung zu übergeben.

### **1.5 Gestaltung des praktischen Studienseesters**

Die Tätigkeit richtet sich nach den Möglichkeiten an der Praktikumsstelle. Grundsätzlich sollte in folgenden Bereichen mitgearbeitet werden:

- Betriebliche Verhältnisse
- Planung, Arbeits- und Betriebsorganisation
- Verwaltung, Rechtsbeziehungen und Kommunikation
- Praktische Betriebsarbeiten

Im Zuge der Vermittlung fachlicher Qualifikationen soll im Rahmen der Möglichkeiten die soziale Kompetenz des Studierenden gefördert werden.

## **2 Betreuung der Studierenden**

Die Ausbildung wird während des Praxissemesters durch möglichst enge Kontakte zwischen der Hochschule und den anerkannten Ausbildungsstellen gefördert.

Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und vertretbarer Entfernungen (i.d.R. bis max. 100 km) betreuen Professoren der Hochschule die Studierenden vor Ort und wirken in gegenseitiger Kommunikation auch mit den Ausbildungsbeauftragten auf eine permanente Optimierung und Aktualisierung der Ausbildung hin.

Die Betreuungsgespräche mit den Studierenden können, wenn dies zweckmäßig oder anders nicht möglich ist, auch am Standort der Hochschule oder an anderen zentral gelegenen Orten stattfinden.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Ausbildungsqualität bietet die Hochschule Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen für die Ausbildungsbeauftragten der Praxisstellen an oder bestreitet Tagesordnungspunkte an geeigneten sonstigen, die Ausbildungsbetriebe berührenden Veranstaltungen.

## **3 Dokumentation und Auswertung**

Während des praktischen Studienseesters sind von dem Studierenden 2 bis 5 Berichte zu fertigen. Sie sollen wesentliche Themen der durchgeführten praktischen Tätigkeiten zum Inhalt haben und einen Gesamtumfang von ca. 25 Seiten aufweisen. Die Themen stellt der Ausbildungsbeauftragte. Sie sollen dazu geeignet sein, die Methodenkompetenz des Studierenden zu fördern.

In den Berichten ist in Abhängigkeit von der Art und Aufgabenstellung des Ausbildungsbetriebes besonders einzugehen auf:

- Art, Dauer und Zweck der Tätigkeiten,
- zeitliche, organisatorische und verfahrenstechnische Abläufe,
- Personal-, Betriebsmittel und Maschineneinsatz,
- Arbeitsplanung, -vorbereitung, -durchführung, -sicherheit,

- ökonomische Betrachtungen und betriebswirtschaftliche Wertungen,
- erhaltene Unterweisung und gesammelte eigene Erfahrungen.

Die Berichte werden dem Ausbildungsbeauftragten vorgelegt.

Während des praktischen Studienseesters ist von dem Studierenden ein Tätigkeitsnachweis (Zeitverwendungsnachweis) zu führen. Die Tätigkeitsnachweise werden dem Ausbildungsbeauftragten monatlich vorgelegt.

Grundlage für die Anerkennung des jeweiligen praktischen Studienseesters gem. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung sind:

- die Berichte des Studierenden
- der Tätigkeitsnachweis (Anlage Nr. 2)
- die Ausbildungsbescheinigung und Beurteilung des Ausbildungserfolgs (Anlage Nr. 3)

#### **4 Anlagen als verbindliche Bestandteile dieser Richtlinien**

Folgende Anlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Richtlinien:

- Anlage Nr. 1: Ausbildungsvertrag über ein Praktikum im Studium Ressourcenmanagement Wasser
- Anlage Nr. 2: Tätigkeitsnachweis und Zeitvorgaben für die praktischen Studienseester
- Anlage Nr. 3: Ausbildungsbescheinigung und Bewertung des Ausbildungserfolgs für Studierende im praktischen Studienseester

#### **5 Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinien treten am 22.01.2010 in Kraft. Sie gelten für die Ableistung des integrierten Praxissemesters erstmals ab dem Wintersemester 2011/2012.

Rottenburg, 22.01.2010



---

Prof. Dr. Bastian Kaiser, Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am 10.02.2010

Abgenommen am 29.03.2010

Im Intranet veröffentlicht am 10.02.2010